
S 5 KR 2773/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 28 e Abs. 2 SGB IV , wonach der Entleiher bei rechtmäßiger Arbeitnehmerüberlassung u.U. haftet, ist verfassungsgemäß.
Normenkette	SGB IV §§ 28 e und p ; GG Art. 14 ; RVO § 393 ; AVG § 118; AÜG § 19 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 2773/03
Datum	27.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 979/04
Datum	14.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Landessozialgericht Baden-Württemberg In der Berufungssache Aktenzeichen [L 11 KR 979/04](#)(SG Karlsruhe -[S 5 KR 2773/03](#)-) erging durch den 11. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg am 14.09.2004 folgendes Urteil Im Namen des Volkes Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27. Februar 2004 wird zurückgewiesen.Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin als Entleiherin von Arbeitnehmern für rückständige Gesamtsozialversicherungsbeiträge (GSB) in Höhe von 2.474,22 EUR haftet.

Die Klägerin entlieh von der Firma O. P. L. GmbH die Arbeitnehmer M. C. (02.07. bis 26.07.2002) und V. C. (24.06. bis 01.07.2002, 02.07. bis 25.07.2002) sowie P. M.

(08.04. bis 23.07.2002). In der Zeit vom 01.05. bis 26.07.2002 führte die Firma O. P. L. GmbH für diese und weitere Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Mit Schreiben vom 27.06., 29.07., 29.08. und 18.09.2002 mahnte die Beklagte Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von zuletzt 73.686,59 EUR an (April 2002 bis Juli 2002). Außerdem beantragte sie beim Landesarbeitsamt am 25.07.2002 den Widerruf der für die Firma O. P. L. GmbH erteilte Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Aktenkundig sind ferner Vollstreckungsersuchen der Beklagten beim Hauptzollamt Karlsruhe; Aufgrund eines beim Amtsgericht R. erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 20.08.2002 wurden ihr von der Deutschen Bank S. 14.817,83 EUR überwiesen. Am 10.10.2002 wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der genannten Firma mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt.

Mit Bescheid vom 11.03.2002, geändert durch Bescheid vom 21.03.2003, forderte die Beklagte für die Zeit vom 02.07. bis 26.07.2002 von der Klägerin die Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 862,97 EUR für die Arbeitnehmer M. und V. C. mit der Begründung, nach [§ 28 e SGB IV](#) hafte bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers (Verleiher) wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden seien. Wegen der bestehenden Beitragsrückstände sei die Firma O. P. L. GmbH ordnungsgemäß gemahnt worden, Zahlungen seien nicht mehr erfolgt. Insoweit seien die Voraussetzungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Entleihers nach [§ 28 e Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch 4. Buch \(SGB IV\)](#) erfüllt.

Mit gleicher Begründung forderte die Beklagte von der Klägerin mit weiterem Bescheid vom 21.03.2003 für die Zeit vom 01.05. bis 23.07.2002 die Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 1.611,25 EUR für die Arbeitnehmer P. M. und V. C.

Gegen beide Bescheide legte die Klägerin ohne nähere Begründung Widerspruch ein, die mit Widerspruchsbescheiden vom 23.07.2003 zurückgewiesen wurden: Bei gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung habe zwar der Verleiher den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu entrichten, allerdings hafte für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Verleihers der Entleiher nach [§ 28 e Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Beide hafteten insoweit gesamtschuldnerisch für die Beiträge. Der Entleiher könne die Zahlung nur verweigern, solange die Einzugsstelle den Verleiher nicht mit einer Fristsetzung gemahnt habe und die Frist nicht verstrichen sei. [§ 28 e Abs. 2 SGB IV](#) sei keine Vorschrift zum Schutz des Entleihers, die Vorschrift sichere vielmehr die Ansprüche der Sozialversicherungs-träger innerhalb eines besonderen Rechtsverhältnisses. Basis für die Festsetzung der Forderung sei das von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Rahmen der Betriebsprüfung vom 25.02.2003 aufgezeigte Arbeitsentgelt.

Deswegen erhob die Klägerin Klagen beim Sozialgericht Karlsruhe (SG), die mit Beschluss vom 24.09.2003 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung

verbunden wurden. Die Klägerin machte geltend, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme als BÄrgin lÄgen nicht vor.

Das SG zog von der Beklagten die Mahn- und Vollstreckungsunterlagen und das PrÄfergebnis der BfA vom 25.02.2003 Äber die BetriebsprÄfung nach [Ä§ 28 p SGB IV](#) bei.

Mit Gerichtsbescheid vom 27.02.2004, an die Prozessbevollmächtigten der KlÄgerin zuge-stellt am 02.03.2004, wies das SG die Klage ab. Das SG folgte der BegrÄndung der angefoch-tenen Bescheide und des Widerspruchsbescheides.

Hiergegen richtet sich die am 09.03.2004 eingelegte Berufung der KlÄgerin. Zur BegrÄndung trÄgt sie vor, die Vorschrift des [Ä§ 28 e Abs. 2 SGB IV](#), mit der eine selbstschuldnerische Haf-tung auf den Entleiher begrÄndet werden solle, sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. In-soweit werde unzulÄssig in grundgesetzlich geschÄtzte Rechte des Entleihers eingegriffen. Die Fassung des Gesetzes verletze, sofern die AnsprÄche der Beklagten darauf gestÄtzt wÄr-den, die Eigentumsgarantie. Es bedeute eine unzulÄssige Ausweitung der HaftungstatbestÄn-de, wenn der Gesetzgeber der Entleiherfirma letztlich das Risiko der NichtabfÄhrung von So-zialversicherungsbeitrÄgen aufbÄrde. Der Gesetzgeber hÄtte durch entsprechende Vorkehrun-gen dafÄr Sorge tragen mÄssen, dass Teile des als Arbeitnehmerentgelt bezahlten Betrages direkt auf eines zur Zahlung eingerichteten Kontos Äberstellt werden. Mangels einer entspre-chenden Regelung kÄnne deswegen der Entleiher fÄr nicht abgefÄhrte BeitrÄge des Verleihers nicht haftbar gemacht werden.

Der KlÄger beantragt ä teilweise sinngemÄÄ -,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 27. Februar 2004 sowie die Bescheide vom 21. MÄrz 2003 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 23. Juli 2003 aufzuheben, hilfsweise das Verfahren zur Vorlage an das Bundesverfassungsge-richt auszusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie verweist auf ein Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24.02.2004 ä S 81 KR 594/03 ä und auf einen richterlichen Hinweis des Sozialgerichts Hannover.

Der Senat hat die VorgÄnge bezÄglich der Mahnung und Zwangsvollstreckung der Verleiherin beigezogen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung einverstan-den erklÄrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten

beider Rechtszuge Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die nach den [ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig und insbesondere nach [ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) statthaft, da ein Haftungsbetrag von 2.474,22 EUR im Streit ist.

Die Berufung ist jedoch nicht begrndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, da die Voraussetzungen des [ 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) gegeben sind und verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift nicht bestehen.

Bei â wie hier â rechtmiger Arbeitnehmerberlassung ist fr die Leiharbeiter der Verleiher der Arbeitgeber. Ihn treffen die blichen Arbeitgeberpflichten, er hat deshalb gem [ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Um jedoch die Beitragszahlung sicherzustellen, bestimmt Abs. 2 Satz 1 dieser Vorschrift, dass bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher fr die Erfllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers wie ein selbstschuldnerischer Brger haftet, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergtung zur Arbeitsleistung berlassen worden sind. Dies bedeutet, dass er gegenber der Einzugsstelle die einem Brger sonst zustehende Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner nicht geltend machen kann ([ 773 Abs. 1 Nr. 1](#) i.V.m. [ 771 BGB](#)). Somit kann er nicht verlangen, dass die Einzugsstelle zunchst die Zwangsvollstreckung gegen den Verleiher als Hauptschuldner betreibt. Der Entleiher hat allerdings nach [ 28e Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#) das Recht, die Zahlung zu verweigern, solange die Einzugsstelle den Verleiher als Arbeitgeber nicht durch Fristsetzung gemahnt hat und die Mahnfrist nicht verstrichen ist.

Die Voraussetzungen fr eine Haftung der Klgerin sind vorliegend erfllt, denn die Verleiherin wurde von der Beklagten mehrfach unter Fristsetzung gemahnt, darber hinaus wurde Zwangsvollstreckung beantragt. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte im Hinblick auf die Haftungsregelungen des [ 28e Abs. 2 SGB IV](#) nachlssig gehandelt hat. Die Hhe der Forderung basiert auf dem Ergebnis der Betriebsprüfung durch die BfA vom 25.02.2003. Fehler der Berechnung des Haftungsbetrages sind nicht erkennbar und werden von der Klgerin auch nicht geltend gemacht.

Dem Einwand der Klgerin, [ 28e Abs. 2 SGB IV](#) sei mit dem Grundgesetz (GG) nicht vereinbar, kann nicht gefolgt werden. Ungeachtet dessen, dass stichhaltige Grnde fr eine Grundrechtsverletzung von der Klgerin nicht vorgebracht werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Haftungsregelungen fr rckstndige Gesamtsozialversicherungsbeitrge von Leihararbeitnehmern gegenber dem Entleiher nicht neu, sondern bereits in den bis 31.12.1988 geltenden Vorschriften ([ 393 RVO](#), [ 118 AVG](#) und fr die illegale Arbeitnehmerberlassung [ 10 Abs. 3 AG](#)) verankert waren. Bisher wurden insoweit weder in der Literatur (vgl. Seewald in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Kommentierung zu [ 28e SGB IV](#); Hauck/Haines, Sozialgesetzbuch Viertes Buch, Kommentierung zu [](#)

28e; Wannagat, Sozialgesetzbuch, SGB IV [Â§ 28e](#) RdNr. 26; Verbandskommentar, [Â§ 28e SGB IV](#) RdNrn. 8, 9) noch in der Rechtsprechung (hierzu Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25.02.2000 [L 4 KR 3688/99](#) und nachfolgend BSG vom 29.06.2000 [B 12 KR 10/00 B -](#)) verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Eine Verletzung von [Art. 14 Abs. 1 GG](#) scheidet schon aus, weil [Â§ 28e Abs. 2 SGB IV](#) nicht in den Bestand des Eigentums eingreift. [Art. 14 GG](#) schützt nicht das Vermögen als solches und insbesondere nicht vor der Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl., RdNr. 15 zu Art. 14). Ein Verstoß gegen [Art. 12 GG](#) ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Eine willkürliche Ungleichbehandlung ([Art. 3 GG](#)) wird auch von der Klägerin nicht behauptet. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber im Sozialrecht, insbesondere im Sozialversicherungsrecht, einen weiten Spielraum hat, etwa bei der Finanzierung sozialer Sicherungssysteme (vgl. Jarass/Pieroth a.a.O., Art. 3 RdNr. 53 f.). Die Regelung des [Â§ 28e Abs. 2 SGB IV](#) soll in dem arbeits- und sozialrechtlich problematischen Bereich der Arbeitnehmerüberlassung die Zahlung der Beiträge sicherstellen, wobei die Arbeitnehmerüberlassung die Trennung vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen Verleiher und Entleiher einerseits und dem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Verleiher und Leiharbeiter andererseits typisch ist (vgl. Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, [Â§ 28e SGB IV](#) RdNr. 10). Gerade der Bereich der Arbeitnehmerüberlassung ist für Missbräuche anfällig und mit einem besonderen Zahlungsrisiko belastet, so dass es einer Sicherung der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags bedarf.

Die Berufung konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Erstellt am: 07.12.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024